Tageblatt für Politik, Unterhaltung, Geschäftsverkehr, Börsenbericht, Fremdenliste.
Bezugsgebühr vierteljährlich M. 2.50, durch die Post M. 2.75, im Ausland mit entsprechendem Postzuschlag.
Annahme von Ankündigungen: Marienstr. 38, Vorm. 8–3 Uhr Nachm., Sonntags v. Vorm. 11–1 Uhr Mittags. In Neustadt: Gr. Klostergasse 5 nur an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags.
Die 1spaltige Grundzeile (ungefähr 8 Silben) 15 Pfg., für Montags oder nach Feiertagen 20 Pfg. Unterm Strich (Eingesandt) Zeile 40 Pfg. Ankündigungen auf der Privatseite Zeile 20 Pfg.
Auswärtige Aufträge nur gegen Vorausbezahlung.
Ankündigungen nehmen sämmtliche namhafte Vermittelungsstellen an. Zur Rückgabe eingesandter Schriftstücke keine Verbindlichkeit.
Fernsprechstelle Nr. 11.

Dresdner Nachrichten

39. Jahrgang. Dresden, 1894.

Meyer's mollige Schlafröcke.
Schlafrock-Meyer, Frauenstr. 8 u. 10.

H. Niedenführ H. Niedenführ
Dresden, Wallstr. 14.
Hauptniederlage der Nähmaschinen- u. Fahrräder-Fabrik vorm. Seidel & Naumann, Dresden.

L. Weidig
Nr. 34 Waisenhaus-Strasse Nr. 34.
Grosse Auswahl in Neuheiten
hochelegant garnirter Damenhüte
in jeder Preislage.
Regelmässige persönliche Einkäufe u. Modestudien in Berlin, Paris, Wien.

MATTONI'S GIESSHÜBLER reinster alkalischer SAUERBRUNN
Hauptniederlagen in Dresden:
MOHRENAPOTHEKE, Pirnaischer Platz,
WEIS & HENKE, Schlossstrasse 11,
KRONENAPOTHEKE, Neustadt.

Photographie-Albums,
Reise-Artikel, Damentaschen, Portefeuilles-Waaren empfiehlt in reichhaltigster Auswahl
Bernhard Rüdiger, Wilsdrufferstr. 3 (zunächst dem Altmarkt).

Friedr. Greiff & Sohn, Tuchhandlung, Georgplatz 9.
Grösste Auswahl von Winter-Paletot-, Anzug- und Hosenstoffen in nur besten Fabrikaten zu billigsten Preisen.

Nr. 312. **Spiegel:** Zur Irrenrechts-Reform. Hofnachrichten, Beerdigung Dir. Clauß, Jubiläum Liederkreis-Harmonie, Semper der Bogenschützen, Handwerkerverein, Gerichtsverhandlungen, „Zauberflöte". | **Wetter:** Leicht bewölkt. | **Donnerstag, 8. Novbr.**

Politisches.

Im Schooße des modernen Lebens schlummern trotz der zahlreichen und wirksamen Garantien zum Schutze der persönlichen Freiheit, die in den Verfassungen und Gesetzgebungen der civilisirten Staaten niedergelegt sind, noch immer erhebliche Gefahren für jenes hohe Rechtsgut, das wegen seiner edel sittlichen Grundlage und seiner Bedeutung für den wahren menschlichen Fortschritt als eine der ersten Errungenschaften der neuen Zeit betrachtet werden muß. Die persönliche Freiheit ist die Voraussetzung einer ungehemmten Entwickelung der Individualität und die letztere wiederum ist innerhalb der von der Rücksicht auf das Allgemeinwohl gezogenen Schranken ein unentbehrlicher Faktor der Kultur. Wie alles menschliche Wesen, so ist auch der an sich fruchtbare und heilbringende Gedanke der individuellen Unabhängigkeit von Irrthümern und Entstellungen nicht frei geblieben. Das Manchesterthum hat ihn als Handhabe benutzt, um die Autorität des Staates, sein dem Großkapitalismus lästiges Superrevisionsrecht auch auf wirthschaftlichem Gebiete zu beseitigen, während der Sozialismus umgekehrt die staatliche Allgewalt in wirthschaftlichen Dingen proklamirt. Manchesterthum und Sozialismus haben wie zwei Mühlsteine zusammengewirkt, um auch den guten Kern des Individualitätsprinzips zu zerreiben, sodaß heute das an sich sehr gerechtfertigte Bestreben nach einer autoritativen Stärkung der Regierungsgewalt mehr oder weniger die Gefahr einer Unterschätzung des wesentlichen Einflusses zeitigt, den die Möglichkeit der vernünftig freien Selbstbethätigung des Individuums auf die Lebensfähigkeit unseres gesellschaftlichen Organismus äußert.

Unter dem Drucke der bis zu einem gewissen Grade zweifellos berechtigten antiindividuellen Strömung, die nur zuweilen mit etwas zu starkem Gefälle dahinschießt, hat insbesondere auf dem Gebiete der Irrenrechtspflege die sorgsame Würdigung jedes einzelnen Falles gelitten. Die Fälle, in denen geistig gesunde Menschen dem Schicksale der Einsperrung in eine Irrenanstalt verfallen, sind neuerdings geradezu beängstigend zahlreich geworden. Aus einem genauen Studium aller derartigen Vorkommnisse, soweit sie in der Oeffentlichkeit bekannt werden, ergiebt sich die überzeugende Gewißheit, daß die Irrthümer auf dem Gebiete der Irrenrechtspflege mit einer bei den Aerzten und Gerichten vielfach eingebürgerten, verhängnißvollen Minderschätzung des Rechtes der freien Persönlichkeit zusammenhängen. Man mag sich die in Frage kommenden Fälle ansehen, wie man will: der unparteiische Beobachter wird stets auf gewisse Momente stoßen, bei denen sich ihm die Empfindung aufdrängt, daß etwas nicht in Ordnung, daß der zum Irrenhaus Verurtheilte „von oben herab" behandelt, daß nach dem Grundsatze verfahren worden ist: „Wenn der Betreffende auch nicht komplet irrsinnig ist, was thut's! Normal ist er auf keinen Fall, also wird er im Irrenhaus ganz gut versorgt sein!" Man beruhigt sich dabei, daß der zu Entmündigende offensichtlich nicht „normal" veranlagt ist und macht diese feststehende Thatsache zur Grundlage des Entmündigungsbeschlusses, ohne daß weder Richter noch Arzt auch nur im Entferntesten sich bewußt sind, irgend etwas gethan zu haben, was der gewissenhaften Erfüllung ihrer Amtspflicht widerstreiten könnte. Es ist eben ein gefährlicher Zug der Zeit, der mit der Macht des Unbewußten die Gemüther beherrscht und sie dazu verleitet, mit „nicht normalen" Menschen wenig Umstände zu machen.

Unterstützt wird diese Neigung noch durch eine ganz unzulängliche Gesetzgebung und durch die mangelhafte psychiatrische Vorbildung der Gerichtsärzte. Nach der Reichscivilprozeßordnung erfolgt die Entmündigung wegen Geisteskrankheit durch Beschluß des Amtsgerichtes, also eines Einzelrichters. Das ist bereits ein Fehler in der Festsetzung der gerichtlichen Zuständigkeit. Wo es sich um einen so folgenschweren Eingriff in das Recht der persönlichen Freiheit handelt, sollte man füglich die Zuständigkeit einer höheren kollegialischen Instanz erwarten dürfen. Weiter ist bedenklich die Betreibung des Verfahrens von Seiten der Verwandten des zu Entmündigenden. Es wäre am sichersten, die Einleitung und Fortführung des Verfahrens in die Hände der Staatsanwaltschaft zu legen. Desgleichen ist die bestehende Vorschrift zu beanstanden, nach welcher die persönliche Vernehmung des zu Entmündigenden auch durch einen ersuchten Richter erfolgen, ja unter Umständen sogar ganz unterbleiben darf. Bezüglich der Wiederaufhebung der Entmündigung müßte die Staatsanwaltschaft zu periodischen Neuuntersuchungen des Geisteszustandes des Entmündigten angehalten und ihr die Betreibung des rechtzeitigen Wiederaufhebungsverfahrens ausdrücklich zur Pflicht gemacht werden. Auch würde die persönliche Sicherheit der von der Gefahr der Entmündigung wegen Geisteskrankheit bedrohten Personen erfordern, daß in jedem größeren Bundesstaate (für die kleineren käme eine gemeinschaftliche Behörde in Betracht) eine psychiatrische Medizinal-Oberbehörde eingesetzt würde, deren Gutachten auf Antrag einer betheiligten Partei (sei es des zu Entmündigenden selbst oder eines seiner Verwandten oder der Staatsanwaltschaft) eingeholt werden müßte, so zwar, daß falls dies Gutachten günstig lautete, die Entmündigung nicht ausgesprochen werden dürfte. Endlich müßte eine gründliche Reform des Irrenrechts bezüglich der Frage der Gemeingefährlichkeit eines Geisteskranken, welche die Voraussetzung seiner Einsperrung in eine Irrenanstalt bildet, bestimmen, daß die Gemeingefährlichkeit, vorbehaltlich einer provisorischen Festnahme durch die Ortspolizeibehörde bei Gefahr im Verzuge, ebenso wie die Entmündigung mittels gerichtlichen Erkenntnisses auszusprechen sei. In dem Erkenntniß wäre dann zugleich die Ermächtigung zur Unterbringung des Kranken in einer Anstalt zu ertheilen und ohne eine solche gerichtliche Ermächtigung dürfte kein Vorsteher einer Irrenanstalt einen Patienten länger als für eine kurz bemessene interimistische Frist aufnehmen, bei Vermeidung schwerer Strafe!

Nach der medizinischen Seite unterliegt das jetzige Verfahren besonders schweren Bedenken. Es heißt in § 593 des oben citirten Gesetzes blos: „Die Entmündigung darf nicht ausgesprochen werden, bevor das Gericht einen oder mehrere Sachverständige über den Geisteszustand des zu Entmündigenden gehört hat." Der Regel nach bleibt es bei der Anhörung nur eines Sachverständigen, der meist der betreffende Gerichtsarzt ist. Wie steht es nun mit der psychiatrischen Kenntniß dieser Aerzte? Ueber diese Frage giebt die Rede, welche der Geh. Medizinalrath Dr. Birch-Hirschfeld, ein ebenso geistvoller Theoretiker wie gründlicher Praktiker, im Anfange dieses Jahres in der Ersten Kammer des sächsischen Landtages gehalten hat, fachmännische Auskunft. Nach dieser gewiß authentischen Quelle können für die Mängel der gerichtlichen Psychiatrie nicht die Gerichtsärzte selbst verantwortlich gemacht werden, sondern die Ursache liegt in den ungenügenden Lehreinrichtungen. Die Psychiatrie ist erst seit kurzer Zeit Gegenstand des Unterrichts an den deutschen Hochschulen und noch dazu nur als fakultative Disciplin, die der Prüfung im Examen nicht unterliegt. Für die Vorbildung derjenigen Aerzte, die als Gerichtsärzte fungiren wollen, sind allerdings von Staatswegen gewisse Forderungen gestellt auch mit Bezug auf den Nachweis ihrer psychiatrischen Sachkenntniß. Diese Forderungen sind aber ungenügend. Sie betonen vor allen Dingen nicht scharf genug, daß eine zuverlässige Thätigkeit als Sachverständiger auf psychiatrischem Gebiet die praktische Erfahrung zur unerläßlichen Voraussetzung hat. „Es ist auch hier nichts gefährlicher als Halbwissen", sagte Herr Dr. Birch-Hirschfeld bei der erwähnten Gelegenheit, indem er den Finger offen auf die Wunde legte. „Der gesunde Menschenverstand des Laien ist oft einem ungenügend informirten Sachverständigen vorzuziehen. Das Halbwissen liegt nicht selten in der Richtung, daß theoretisches Wissen ohne ausreichende praktische Erfahrung auf praktische Fälle angewendet wird. Ich fürchte, daß gerade bei der Beurtheilung zweifelhafter Geisteszustände dieser Fehler recht verhängnißvoll wird, indem er nothwendiger Weise dazu führt, daß der betr. Sachverständige einfach schematisirt und nicht gegenüber dem einzelnen Falle individualisirt. Die Fähigkeit des Individualisirens setzt tiefgehende Sachkenntniß voraus, und wo diese fehlt, entstehen aus falscher Anwendung theoretischer Kenntnisse unzulängliche Gutachten."

Die bessere psychiatrische Vorbildung der Gerichtsärzte, namentlich auch in praktischer Beziehung ist daher eine der wesentlichen Grundlagen der Irrenrechtsreform. Unter den gegenwärtigen Zuständen ist Niemand davor geschützt, daß sich ihm nicht unversehens die Pforten einer Irrenanstalt öffnen, wenn er in seinem Wesen auch nur irgend welche von der alltäglichen Normalschablone abweichenden Allüren zeigt und irgend eine Clique, der an seiner Beseitigung gelegen ist, diese „Anomalien" im Auftreten tendenziös verwerthet. Der Fall des Dr. jur. Morris de Jonge-Berlin, der sich mit seiner jüdischen Familie entzweit hatte und deshalb längere Zeit auf deren Betreiben in einer Irrenanstalt trotz zweifelloser geistiger Gesundheit internirt gehalten wurde, lenkte vor einigen Jahren zuerst die allgemeine Aufmerksamkeit auf diesen Krebsschaden. Dann „jagte ein Fall den anderen", nachdem der öffentlichen Meinung erst einmal der Staar über diese Dinge gestochen worden war. Der Fall Draal-Hamburg, dessen wahrhaft entsetzliche Enthüllungen an die finstersten Zeiten des Mittelalters gemahnen; der Fall Hemmerling-Düsseldorf, in welchem die eigene Frau ihren Gatten in's Irrenhaus bringt, um sein nach Millionen zählendes Vermögen ungehindert mit ihrem Liebhaber verprassen zu können; der Fall Kubale in Württemberg, in welchem auf Grund der widersprechendsten Gutachten der Aerzte ein ganz harmloser Mensch 4 Jahre lang seiner Freiheit gewaltsam beraubt wurde; neuerdings der sensationelle Fall der deutschen Gräfin Schimmelmann, die als das beklagenswerthe Opfer einer niederträchtigen Familienintrigue in einer dänischen Irrenanstalt eine unsägliche Leidensgeschichte erlebt hat. Daneben her laufen noch zahlreiche andere Fälle dieser Art im In- und Auslande, bei denen Umstände und Persönlichkeiten nicht so sensationeller Natur sind, daß das allgemeine Interesse länger als vorübergehend an ihnen haften geblieben wäre. Alle diese Vorkommnisse sind doch nur möglich, weil die Irrenärzte mit ihrem Urtheile über den Geisteszustand eines Patienten zu schnell fertig sind. Die Gefahr dieses Zustandes für die geistig Gesunden wird noch dadurch erhöht, daß die wirklichen Geisteskrankheiten in rapider Zunahme begriffen sind, weshalb eine ganz besonders sorgfältige Handhabung der psychiatrischen Wissenschaft erforderlich ist, um verhängnißvolle Mißgriffe auf diesem für die persönliche Freiheit so wichtigen Gebiet zu vermeiden.

Fernschreib- und Fernsprech-Berichte vom 7. November.

Berlin. Der Kaiser empfing heute den neuen Bischof von Fulda, Dr. Komp, in Audienz. — Der Kaiser hat den Reichskanzler Fürsten zu Hohenlohe und den Minister des Innern v. Köller zu Bundesrathsbevollmächtigten ernannt. — Unter Vorsitz des Fürsten zu Hohenlohe fand heute eine Sitzung des preußischen Staatsministeriums statt. — Fürst Hohenlohe begiebt sich mit dem Nachtschnellzug nach Straßburg. — Offiziös wird bestätigt, daß der Oberpräsident von Posen, Freiherr v. Wilamowitz auf eine an ihn gerichtete Anfrage, ob er das landwirthschaftliche Ministerium übernehmen würde, einen ablehnenden Bescheid gegeben habe. Gleichzeitig wird die Nachricht, daß für die Neubesetzung des Justizministeriums in erster Linie der Reichsbankpräsident Dr. Koch in Frage komme, für falsch erklärt. Der „Nat.-Ztg." wird berichtet, daß die Bedenken Koch's gegen Uebernahme des Justizministeriums bis jetzt nicht überwunden seien, gleichwohl bezweifle das Blatt nicht, daß Koch zum Justizminister ernannt werden würde. — Die „Post" widerspricht der Behauptung, daß an die Spitze des Auswärtigen Amtes ein Militär gestellt werden solle. — Der preußische Gesandte von Kiderlen-Wächter hat sich zum Antritt seiner Haftstrafe wegen des Duells mit Polstorff nach der Festung Ehrenbreitstein begeben. — Der Kaiser hat den kommandirenden Admiral Freiherrn v. d. Goltz mit der Vertretung seiner Marine bei der Beisetzung Kaiser Alexander III. beauftragt. — Der Kaiser hat die Republik Hawai anerkannt, nachdem der Präsident derselben dem Kaiser seinen Antritt angezeigt hat. — Die Strafgesetznovelle zur Verstärkung der Staatsmachtmittel gegenüber den Umsturzbestrebungen ist jetzt dem Bundesrathe zugegangen. — Der Bezirkspräsident von Lothringen, Freiherr v. Hammerstein, hat die Berufung zum Unterstaatssekretär an Stelle des Herrn v. Köller abgelehnt. — Der Verein Berliner Künstler hat in seiner gestrigen außerordentlichen Hauptversammlung den Baurath Wallot einstimmig zum Ehrenmitglied ernannt. — Die Untersuchung gegen den Assessor Wehlan wird wie jene gegen den Kanzler Leist vom Legationsrath Tischen geführt werden und sich auf die Anschuldigung wegen Uebertretung der Amtsgewalt beschränken. Der Assessor soll bei gerichtlichen Untersuchungen die Nilpferdpeitsche bis zur Ohnmacht angewendet haben, um Zugeständnisse von den angeklagten Negern zu erzwingen. — In der „N. Preuß. Ztg." werden, wie der „Reichsanz." schreibt, Briefe eines gewissen Gottlob Adolph Krause veröffentlicht, welcher behauptet, daß in der von Deutschland und England im Jahre 1888 für neutral erklärten Zone ein englischer Agent Namens Ferguson Verträge mit den Häuptlingen abgeschlossen habe, durch welche sich diese in englischen Schutz begeben hätten. Diese Nachricht ist unrichtig. Die Erklärung der Neutralität verhinderte die Häuptlinge nicht, sich in den Schutz einer dritten Macht zu stellen. Um diese Möglichkeit auszuschließen, ist die deutsche und die englische Regierung vor länger als Jahresfrist darin übereingekommen, daß ein Agent in jene Gegenden entsandt werden solle, der im Auftrage beider Regierungen von den Häuptlingen das Versprechen erheben sollte, sich nicht in den Schutz einer dritten Macht zu stellen. Diesen Auftrag hat der Agent, wie die englische Regierung amtlich erklärt hat, nunmehr ausgeführt. — Ein hiesiges Blatt hat einen Berichterstatter dem von Rußland zurückkehrenden Professor Leyden entgegengeschickt. Derselbe erfuhr über die Sektion des Kaisers: Es wurde amtlich festgestellt chronische Nierenentzündung mit beginnender Nierenschrumpfung, sekundäre Vergrößerung des Herzens und sporadischer Entzündungsherd des linken Lungenflügels. Der Magen wurde unverändert gefunden.

Darmstadt. Prinz Heinrich von Preußen wird heute nach Kiel abreisen.

Glogau. Bei dem 2. Bataillon des 58. Infanterieregiments sind plötzlich 170 Mann an Durchfall, [illegible] brechen, erkrankt. Die Kaserne ist gänzlich abgesperrt und alle Vorsichtsmaßregeln sind getroffen. Die Erkrankungen haben keinen choleraverdächtigen Charakter. Ein Breslauer Professor, welcher sich in Glogau aufhält, hat die Kasernen besichtigt und die Auswürfe nach Breslau zur Untersuchung gesandt.

Waldenburg. Der bei der fürstlich Pleß'schen Grubenverwaltung angestellte Kassenbote Hirsch wurde mit 20,000 Mk. flüchtig, die derselbe von der Post erhoben hatte.

Wien. Ein Redakteur des „N. Wiener Tagblattes" hat auf der Fahrt von Krakau nach Oderberg eine Unterredung mit einer Persönlichkeit aus der allernächsten Umgebung des verstorbenen Czaren gehabt, der als Augenzeuge vom Tode Alexanders berichtet: Der Verlauf der Nierenentzündung war ein schneller. Alle Meldungen über Krebs oder Vergiftung gehören in das Gebiet der Phantasie. Die Entwickelung der Krankheit wurde durch die Weigerung des Czaren, Nahrung anzunehmen, beschleunigt. Alle Vorstellungen Prof. Leyden's, der Czar möge sich überwinden und Nahrung nehmen, blieben erfolglos. Schon in Spala machte Prof. Leyden dem Czaren die ernstesten Vorstellungen und sagte ihm, daß von der Ernährung Alles abhänge. Trotzdem zeigte der Czar einen unüberwindlichen Widerwillen gegen Nahrung. Er war durch und durch eine fatalistische Natur und betrachtete sein Schicksal als unabwendbar. Erst in Livadia waren die Bemühungen des Professor Leyden, dem Czaren Nahrung zuzuführen, erfolgreicher, weil dort der Vater Joan den Czaren günstig beeinflußte und mit den Aerzten erwirkte, daß Alexander zu essen anfing. Die darauf folgende Besserung war nur für kurze Zeit. Hätte sich Alexander der Nahrungsaufnahme nicht widersetzt, würde er, da die Sektion ergab, daß sein Magen vollständig normal sei, noch länger gelebt haben.

Pest. Das Abgeordnetenhaus stimmte mit überwiegender Majorität der beantragten Trauerkundgebung für Kaiser Alexander III. zu.

Paris. Aus Toulon wird gemeldet, daß der dortige Marinepräfekt Ordre erhielt, fünf Transportschiffe mit je 1800 Mann Fassungsraum für Madagascar bereit zu halten.

Brüssel. Der Arbeitsminister empfing den Delegirten des Verbandes der Deutschen Berufsgenossenschaften, Handelsrichter Emil Jacob aus Berlin, in längerer Audienz und sprach demselben seinen Dank für die Ueberlassung der Ausstellung des Verbandes an die belgische Regierung aus. Die Uebernahme erfolgt heute durch den Regierungsvertreter der Provinz Antwerpen. Die Ausstellung wird wahrscheinlich nach dem Handelsmuseum in Brüssel übergeführt werden.

Zürich. Hier ist wieder ein furchtbares Verbrechen begangen worden. In der Nähe des Polytechnikums fand man in ein Packet gewickelt den gräßlich verstümmelten Leichnam eines kleinen Mädchens. Die Kleine war Abends im Auftrage der Eltern in einen Kaufladen gegangen. Einige Leute wollen an der Stelle, wo der Leichnam gefunden wurde, einen verdächtigen Mann mit einem Packet gesehen haben.

London. Dem „Daily Telegraph" zufolge dürfte Japan nicht nur die Unabhängigkeit Koreas, sondern auch die Abtretung von Formosa und 50 oder 40 Millionen Pfund Sterling beanspruchen. Wie der „Standard" über Berlin erfährt, würde sich unter den von Japan zu stellenden Bedingungen die Herstellung eines Pufferstaates zwischen China und Korea befinden.

Livadia. Gestern Abend wurde der goldene Sarg mit den sterblichen Ueberresten des Czaren Alexander aus dem Palais in die byzantinische Kirche getragen. In regelmäßigen Zwischenräumen längs des Weges standen Kosaken als Ehrenwachen mit Fackeln. Wohl 50 Priester in reichen goldgestickten Brokatmänteln waren in dem Trauerzuge vertreten. Als der Sarg das kleine Palais verließ, begannen die draußen an der Kirche angebrachten sechs Glocken ihr klagendes Geläute, das eine halbe Stunde dauerte und beim Herannahen des Zuges immer rascher wurde. Den Zug eröffneten Hofsänger. Der von Kosaken getragene Sarg überragte hoch die Menge. Der Sarg war ganz aus Gold mit Silberrand und trug eine kolossale Kaiserkrone nebst Schwert. Dem Sarge folgten der Kaiser, die Kaiserin, die Großfürsten und die Großfürstinnen. Vor der Kirchthüre wurde der Sarg zu Boden gesetzt. Der Kaiser und die Großfürsten hoben ihn mit großer Kraftanstrengung auf, trugen ihn über die Stufen in die Kirche, wo sie ihn auf den rothen Sammetkatafalk niedersetzten. Alle Großfürstinnen, die Kaiserin an der Spitze, folgten in schwarzen Kleidern und wallenden Schleiern in die